

Der angefochtene Entscheid ist kein Haupturteil im Sinne des Art. 58 OG und war daher nicht selbständig mit der Berufung anfechtbar. Wohl aber ist er als letztinstanzlicher Entscheid in einer Zivilsache nach Art. 87 OG anzusehen. Allerdings wird darin nicht über eine privatrechtliche, sondern lediglich über die prozess- und betriebsrechtliche Frage der Einhaltung der Klagefrist entschieden; es handelt sich aber um eine auf kantonalem Boden endgültige Entscheidung über den Bestand einer Prozessvoraussetzung in einem Zivilrechtsstreit. Im Urteil i. S. Lörtsch gegen Obrist vom 14. Juli 1914 (AS 40 I S. 433 f.) hat sich das Bundesgericht bereits auf den Standpunkt gestellt, dass ein letztinstanzlicher, endgültiger kantonaler Entscheid über die prozessualische Zulässigkeit der Beurteilung einer Zivilsache Gegenstand der zivilrechtlichen Beschwerde bilden könne. Schon vor dem Inkrafttreten des revidierten Organisationsgesetzes hat es die Auffassung vertreten, dass ein in einem Zivilprozesse von der letzten kantonalen Instanz erlassener Entscheid, wodurch das Klagerecht in Beziehung auf ein Betreibungs- oder Konkursverfahren infolge von Fristablauf als verwirkt erklärt wird, wegen Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechtes nicht mit dem staatsrechtlichen Rekurse, sondern nur mit der Berufung oder der Kassationsbeschwerde angefochten werden könne (vergl. AS 33 II S. 454, 35 II S. 104 und Urteil i. S. Aebi & Cie gegen Konkursmasse Leutenegger vom 10. März 1909 im Gegensatz zu den früheren Entscheidungen AS 25 I S. 183 und 26 I S. 303 f.), während allerdings im umgekehrten Falle, wo es sich um einen Vorentscheid handelt, der das Bestehen des prozessualischen Klagerechts endgültig anerkennt, die Berufung oder Kassationsbeschwerde nie als zulässig erklärt wurde, dies wohl deshalb, weil ein solcher Entscheid sich nicht als Haupturteil darstellt (vergl. AS 25 I S. 325). Da nun aber das neu eingeführte Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde im Gegensatz zur früheren Kassationsbeschwerde nicht nur gegen

Haupturteile zulässig und ausserdem dazu bestimmt ist, in « Zivilsachen » im Sinne des Art. 87 OG den staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte auszuschalten, so rechtfertigt es sich nicht mehr, für die auf diesen Beschwerdegrund gestützte Anfechtung von kantonalen Entscheiden über die Verwirkung des Klagerechts in Zivilprozessen neben der Anrufung der Zivilabteilungen des Bundesgerichtes noch diejenige des Staatsgerichtshofs alternativ zuzulassen.

Auf die vorliegende Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

#### 45. Urteil vom 18. Oktober 1919

i. S. Kuhn & Schürch gegen Regierungsrat Bern.

Art. 178 Ziff. 3 OG: Lauf der Rekursfrist bei Doppelbesteuerungsbeschwerden.

\*A. — Die Rekurrentin, eine Kollektivgesellschaft der Teilhaber Ernst Kuhn in Biel und R. J. Schürch in Zürich, betreibt unter der Firma « Kuhn & Schürch, vorm. E. Kuhn, Nachfolger von J. Müller-Baumann » mit Sitz in Zürich die Bahnhofbuchhandlungen des SBB-Kreises III. Daneben ist der Gesellschafter Kuhn noch Inhaber der Einzelfirma Ernst Kuhn, Buchhandlung und Antiquariat, in Biel.

Da das Steuerbureau Biel anfangs 1918 in Erfahrung brachte, dass in den Lagerräumen des Bieler Geschäftes von Ernst Kuhn auch Bücher der Firma Kuhn & Schürch aufbewahrt würden, stellte es dieser Firma ein Formular « Steuer-Erklärung » zu. Und als die Firma dieses

Formular unausgefüllt mit dem Bemerken zurücksandte, dass sie in Biel kein Steuerdomizil habe, schätzte die Gemeindesteuerkommission Biel sie mit 40,000 Fr. Einkommen I. Klasse ein. Die Firma unterliess es, innert der öffentlich bekannt gegebenen, allgemeinen Einsprachefrist hiegegen aufzutreten, weil sie von der Einschätzung, welche die Steuerkommission ihr durch Zirkular noch besonders mitgeteilt haben will, nach ihrer Angabe keine Kenntnis erhielt. Erst als ihr in der Folge, am 2. September 1918, der entsprechende Steuerzettel mit den Beträgen der Gemeinde- und Staatssteuer zuzuging, stellte sie mit Eingabe ihres Anwalts vom 23. Oktober 1918 bei der Finanzdirektion des Kantons Bern unter Hinweis darauf, dass ihre Besteuerung in Biel eine unzulässige Doppelbesteuerung bedeute, das « Gesuch » :

« Es sei mit Rücksicht auf das irrtümliche Vorgehen » der Steuerbehörde von Biel der Gesuchstellerin die » Einrichtung obgenannter Steuer zu erlassen. »

Hierüber traf der Regierungsrat des Kantons Bern am 5. Februar 1919 folgenden Entscheid :

« **S t e u e r n a c h l a s s g e s u c h.** -- Die Firma » Kuhn & Schürch, Bahnhofbuchhandlungen, Rathaus- » quai 12, in Zürich, wurde von den Steuerbehörden » für ihr steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse pro » 1916 in Biel auf 40,000 Fr. eingeschätzt. Sie reicht » nun ein Gesuch um Erlass dieser Steuer ein. Nach » eingeholtem Gutachten der Steuerbehörden wird in » Erwägung gezogen : Nach den eigenen Angaben be- » sitzt die Gesuchstellerin in Biel ein Kontrollbureau » der Zweigggeschäfte und ein Lager zur Bedienung » dieser Filialen. Sie ist daher prinzipiell in Biel steuer- » pflichtig. Ueber die Geschäftsergebnisse liegen keine » Angaben und Ausweise vor ; es kann daher nicht » geprüft werden, ob die Taxation zu hoch ist oder » nicht. Aus diesen Gründen wird verfügt : Das Ge- » such ist abgewiesen. »

B. — Gegenüber dieser, ihr am 27. Februar zuge-  
stellten Verfügung hat die Firma Kuhn & Schürch  
mit Eingabe ihres Anwalts vom 23. April 1919 den  
staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wegen  
verfassungswidriger Doppelbesteuerung, ergriffen und  
beantragt :

1. In Abänderung der angefochtenen Verfügung des ber-  
nischen Regierungsrates sei festzustellen, dass die Rekur-  
rentin grundsätzlich weder gegenüber dem Staate Bern,  
noch gegenüber der Gemeinde Biel steuerpflichtig sei.

2. Demgemäss sei zu erkennen, dass sie die in  
Biel von ihr geforderten Steuerbeträge von insgesamt  
2098 Fr. 80 Cts. für das Steuerjahr 1918 nicht schulde.

C. — In seiner Vernehmlassung hat der Regierungsrat  
des Kantons Bern in erster Linie die Einrede der Ver-  
spätung des Rekurses erhoben. Er macht geltend, die  
Rekurrentin habe von den streitigen Steueransprüchen  
schon durch die öffentliche Auflage des Bieler Steuer-  
registers, im Mai 1918, und jedenfalls durch die Zu-  
stellung des Steuerzettels vom 2. September 1918 Kennt-  
nis erhalten ; die Frist zur Einreichung des staatsrecht-  
lichen Rekurses sei daher am 23. April 1919 längst  
abgelaufen gewesen ; an dieser Tatsache ändere die  
Einreichung des Steuernachlassgesuches nichts, da der  
Regierungsrat in Einkommenssteuerangelegenheiten nicht  
mehr als Rekursbehörde zu funktionieren habe, also  
keine Einkommenssteuertaxation treffen, aufheben oder  
abändern könne.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Die Rekurrentin hätte zur Geltendmachung ihres  
Standpunktes, dass sie nach der bundesgerichtlichen  
Praxis zum Doppelbesteuerungsverbot des Art. 46  
Abs. 2 BV in Biel nicht steuerpflichtig sei, gegenüber  
ihrer Einschätzung durch die dortige Steuerbehörde  
für das Jahr 1918 entweder direkt im Wege des staats-  
rechtlichen Rekurses das Bundesgericht anrufen oder

vorerst das kantonale Steuerbeschwerdeverfahren durchführen sollen. Sie hat aber weder das eine, noch das andere getan. Nach dem einschlägigen bernischen Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 ging die kantonale Steuerbeschwerde zunächst an die Bezirkssteuerkommission (§ 18) und sodann, je nach dem streitigen Steuerbetrag, weiter an die kantonale Finanzdirektion oder an den Regierungsrat, denen der endgültige Entscheid zustand (§ 25). Diese letztere Kompetenzbestimmung ist jedoch durch das kantonale Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 dahin abgeändert worden, dass die Entscheidungen der Bezirkssteuerkommissionen an eine kantonale Rekurskommission weiterzuziehen sind (Art. 42), und dass gegen deren Entscheidungen als letzte Instanz das Verwaltungsgericht angerufen werden kann (Art. 11, Ziff. 6). Die Rekurrentin hätte somit jedenfalls nach Empfang des Steuerzettels vom 2. September 1918 (wenn anzunehmen wäre, dass sie zufolge ihrer grundsätzlichen Bestreitung der Steuerpflicht in Biel Anspruch auf eine besondere Mitteilung ihrer Einschätzung gehabt habe, dass ihr eine solche aber nicht schon früher zugekommen sei) entweder den kantonalen Instanzenweg bis zum Verwaltungsgericht durchlaufen, oder aber unmittelbar innert der 60tägigen Frist des Art. 178 Ziff. 3, OG an das Bundesgericht gelangen sollen. Ihre Eingabe an die kantonale Finanzdirektion vom 23. Oktober 1918 vermochte diese Rekursfrist nicht zu unterbrechen, da Finanzdirektion und Regierungsrat seit der Einführung des Verwaltungsgerichts in der Tat nicht mehr über Steuerbeschwerden zu entscheiden haben, wie sich denn jene Eingabe auch gar nicht als förmliche Steuerbeschwerde, sondern als blosses Steuernachlassgesuch (das als solches die bereits rechtskräftige Feststellung der Steuerforderung voraussetzt) darstellt und vom Regierungsrat auch in diesem Sinne behandelt worden ist. Die

Verspätungseinrede des Regierungsrates erweist sich demnach als begründet.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 42. — Voir aussi n° 42.

## B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. FABRIKGESETZ

#### LOI SUR LES FABRIQUES

##### 46. Urteil des Kassationshofes vom 7. Juli 1919

i. S. **Schuhfabrik Baden A.-G. u. Guggenheim gegen Rolle.**

Das Fiskalstrafverfahren (BG vom 30. Juni 1849) findet bei Uebertretungen des Fabrikgesetzes (FG) nicht Anwendung. — Auch die f a h r l ä s s i g e Uebertretung des Art. 2 A b s. 3 u. 4 F G ist strafbar. Eine solche liegt vor bei einem offenkundigen Mangel gebotener Schutzvorkehrungen. — Strafbarkeit der Aktiengesellschaft als solcher für Uebertretungen des Fabrikgesetzes.

A. — Am 31. Oktober 1917 verunfallte die Kassationsbeklagte Emma Rolle als Arbeiterin der Schuhfabrik Baden A.-G. in der Weise, dass sie mit der rechten Hand zwischen die Zahnräder der von ihr bedienten sog. Egalisiermaschine geriet, wobei ihr sämtliche Finger dieser Hand abgequetscht wurden. Eine an der Maschine normalerweise vorhandene Schutzvorrichtung, die den Unfall ausgeschlossen hätte, war zum Zwecke ihrer Reparatur entfernt worden und fehlte am Unfallstage seit mehreren Wochen. Auf Veranlassung der Verunfallten leitete die aar-